



ERLASS 1.10 vom 14.03.2016

Arbeitszeit/Jahresnorm

(Rechtsgrundlagen: §§ 43, 44, 50 und 51 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, §§ 8 Abs. 3ff, 17a, 26 Abs. 2 lit. k und 27 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, und §§ 1, 1a und 1b Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 - LDHG 2015, LGBl. Nr. 69/2015, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Arbeitszeit der Lehrpersonen (§ 43 LDG 1984)
 - 1.1. Ausmaß der Jahresnorm für das jeweilige Schuljahr
 - 1.2. Zusammensetzung der Jahresnorm
 - 1.3. Jahresnorm bei Dienstantritt während des laufenden Schuljahres
 - 1.4. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst (§ 8 Abs. 3 f LVG)
2. Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen
 - 2.1. Allgemeine Festlegungen
 - 2.2. Sonderbestimmungen für Sonderschulen
 - 2.3. Abweichungen von den Ober- und Untergrenzen der Teile 1 und 2 der Jahresnorm (§ 43 Abs. 2 LDG 1984)
 - 2.4. Ganztägige Schulform
 - 2.5. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst (§ 8 Abs. 5 LVG)
3. Arbeitszeit der Schulleitung (§ 51 LDG 1984, § 14 LVG)
 - 3.1. Jahresnorm
 - 3.2. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung
 - 3.3. Freistellung der Schulleitung (§ 51 Abs. 6 LDG 1984)
 - 3.4. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst
4. Diensterteilung der Lehrpersonen
 - 4.1. Festlegung der Diensterteilung
 - 4.2. Zuständige Organe
 - 4.3. Vorgangsweise bei Streitigkeiten über die Diensterteilung
 - 4.4. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst
5. Mehrdienstleistungen und Supplierungen

- 5.1. Dauernde Mehrdienstleistungen
- 5.2. Einzelne Mehrdienstleistungen
- 5.3. Einschränkungen bzw. Verbot betreffend Heranziehung zu Mehrdienstleistungen
- 5.4. Supplierungen an Neuen Mittelschulen
- 5.5. Abgeltung der Mehrdienstleistungen
- 5.6. Zeitkonto
- 5.7. Datenbereitstellungen
- 5.8. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst
- 6. Schulveranstaltungen
- 6.1. Vertretung bei Schulveranstaltungen
- 6.2. Abgeltung
- 6.3. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst
- 7. Regelungen für Vertragslehrpersonen nach dem Entlohnungsschema II L

Anhänge

1. Arbeitszeit der Lehrpersonen (§ 43 LDG 1984)

1.1. Ausmaß der Jahresnorm:

Die Jahresarbeitszeit für das Schuljahr 2015/16 beträgt für Lehrpersonen, die nach dem 28.2.1973 geboren sind, 1.776 Stunden.
Bei Lehrpersonen, die vor dem 1.3.1973 geboren sind, vermindert sich die Jahresarbeitszeit um 40 Stunden auf 1.736 Stunden.

1.2. Zusammensetzung der Jahresnorm:

Die Jahresnorm der Lehrpersonen setzt sich zusammen aus dem

1.2.1. A-Topf: Unterrichtsverpflichtung

für Lehrpersonen an Volks- und Sonderschulen 720 bis 792 Jahresstunden
für Lehrpersonen an Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen 720 bis 756 Jahresstunden
(Tätigkeiten im Kontakt
mit SchülerInnen inkl. der 720 Jahresstunden = 20 Stunden Unterricht/Woche
gesetzlichen Aufsichtspflichten; 756 Jahresstunden = 21 Stunden Unterricht/Woche
vgl. § 43 Abs. 1 Z 1 LDG 1984) 792 Jahresstunden = 22 Stunden Unterricht/Woche

Hinweis:

Die Grundlagen für die Diensteinteilung im A-Topf (Unterrichtsverpflichtung) sind der genehmigte Dienstpostenplan bzw. die zugewiesenen Stundenkontingente. Dabei wird der Planstellenbedarf für Vollbeschäftigte wie folgt definiert:

für Lehrpersonen an Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen und Sonderschulen, die nach Lehrplan der Hauptschule/Neuen Mittelschule geführt werden:

..... 21 Stunden,

für Lehrpersonen an Volks- und Sonderschulen:

..... 22 Stunden.

1.2.2. B-Topf: Vor- und Nachbereitung

des Unterrichtes und Korrekturarbeiten 600 bis 660 Jahresstunden
(Zeit berechnet sich aliquot des 720 Jahresstunden = 600 Std. Vor-/Nachber./Korr.
Stundenausmaßes der 756 Jahresstunden = 630 Std. Vor-/Nachber./Korr.
Unterrichtsverpflichtung; 792 Jahresstunden = 660 Std. Vor-/Nachber./Korr.
vgl. § 43 Abs. 1 Z 2 LDG 1984)

Hinweis:

Mit jeder Unterrichtsstunde des A-Topfes sind 5/6 einer Jahresstunde im B-Topf verbunden. Das heißt, dass für jede Unterrichtseinheit von 50 Minuten ebenfalls 50 Minuten (5/6 der inklusive der Aufsichtspflichten 60 Minuten umfassenden Stunde des A-Topfes) Vor- und Nachbereitung/Korrektur vorgesehen sind.

1.2.3. C-Topf: Sonstige Tätigkeiten

Differenzbetrag zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Pkt. 1.2.1 und 1.2.2 und der Gesamtjahresarbeitszeit von

1.776/1.736 Stunden..... 456/416 bis 324/284 Jahresstunden
(§ 43 Abs. 1 Z 3 LDG 1984) 720 Jahresstunden = 456/416 Std. C-Topf-Tätigkeiten

..... 756 Jahresstunden = 390/350 Std. C-Topf-Tätigkeiten

..... 792 Jahresstunden = 324/284 Std. C-Topf-Tätigkeiten

Hinweis:

Die Tätigkeiten, die im Rahmen des C-Topfes zu erledigen sind, werden zwischen der Schulleitung und der jeweiligen Lehrperson im Rahmen einer von beiden Parteien zu unterfertigenden Dienstvereinbarung festgelegt.

Die Schulleitung wird angehalten, besonderes Augenmerk auf die stundenmäßige Richtigkeit der Dienstvereinbarung zu legen und diese sorgfältig und rechtzeitig abzuschließen.

Tritt während des Schuljahres eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes ein, ist auch die Dienstvereinbarung dementsprechend anzupassen. Hiezu ist pro voller Unterrichtswoche ein 36-stel der dem jeweils innegehabten Wochenstundenausmaß entsprechenden C-Topf-Stunden-Anzahl zu veranschlagen und ist daraus die Jahressumme zu bilden. Beispiel:

Eine dreißigjährige Volksschullehrperson erhöht nach 10 Unterrichtswochen ihre 11-stündige Unterrichtsverpflichtung auf 22 Wochenstunden. Diese leistet sie während der verbleibenden 26 Unterrichtswochen. Bei 11 Wochenstunden umfasst der Jahres-C-Topf 162 Stunden, bei 22 Wochenstunden 324 Stunden.

Aliquotierung: 162 Stunden x 10 (Wochen) / 36 (Wochen) = 45 Stunden

324 Stunden x 26 (Wochen) / 36 (Wochen) = 234 Stunden

In Summe sind daher im gesamten Schuljahr 279 C-Topf-Stunden zu leisten.

1.3. Jahresnorm bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst während des laufenden Unterrichtsjahres:

Lehrpersonen, die während eines laufenden Unterrichtsjahres den Dienst (wieder) antreten (nach Karenzurlaub, länger dauernder Krankheit, Neuanstellung u. dgl.) oder aus dem Dienst ausscheiden, haben die Jahresarbeitszeit im anteilmäßigen Ausmaß (36-stel Berechnung, s. o.) zu erfüllen.

1.4. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst (§ 8 Abs. 3 f LVG):

Für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst gibt es kein Jahresnormmodell. Die Aufteilung der zu erbringenden Arbeitszeit auf A-, B- und C-Topf entfällt. Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson im Schema Pädagogischer Dienst beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden im Rahmen von Unterrichtserteilung zu erbringen. Zwei weitere Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Landevertragslehrperson aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen, wobei je Tätigkeit eine Woche zu veranschlagen ist:

1. Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft bzw. eines Klassenvorstandes
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (erst ab 01.09.2019)
3. Aufgaben im Sinne der Anlage zum LVG (Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene, Fachkoordination, Koordination an Neuen Mittelschulen),
4. qualifizierte Beratungstätigkeit.

Wird keine Tätigkeit nach Z 1 - 3 erbracht, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Wird eine Tätigkeit nach Z 1- 3 im Umfang von einer Woche erbracht, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Die Beratungsstunden sind wie auch die übrigen Tätigkeiten in der Lehrfächerverteilung auszuweisen. (s. auch Erlass 1.19; zur inhaltlichen Ausgestaltung der qualifizierten Beratungstätigkeit s. die Ausführungen unter Punkt 4.3.3.)

2. Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen

2.1. Allgemeine Festlegungen:

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für Lehrpersonen	
an Volksschulen	22 Wochenstunden
an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen	21 Wochenstunden
an Polytechnischen Schulen	21 Wochenstunden
an Sonderschulen	22 Wochenstunden
für einzelne Gegenstände	22 Wochenstunden

[(Werkerziehung, Religion, Bewegung und Sport, einzelne Fachbereiche, Musikerziehung mit Sonderverwendung, Fremdsprachen (native speaker, muttersprachlicher Unterricht)].

Die Gewährung der Bandbreite kann nach den gesetzlichen Kriterien im Rahmen des der Schule zugewiesenen Stundenkontingentes durch die Schulleitung erfolgen.

Hinweis:

Für Lehrpersonen mit Bandbreite-Stunden ist die Abgeltung von Dauer-Mehrdienstleistungen innerhalb der Bandbreite gesetzlich ausgeschlossen!

2.2. Sonderbestimmungen für Sonderschulen:

- 2.2.1. An Sonderschulen, die ausschließlich nach dem Lehrplan der Hauptschule/Neuen Mittelschule geführt werden, beträgt die Unterrichtsverpflichtung abweichend von der Regelung im Pkt. 2.1. 21 Wochenstunden.
- 2.2.2. Für Lehrpersonen, die an zwei oder mehreren Sonderschulen verwendet werden, an denen eine unterschiedlich hohe Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen ist, gilt Folgendes: Die individuelle Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich nach den Regelungen für die Schulart, in der in Summe das höhere Ausmaß an Unterrichtsstunden geleistet wird. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.3. Lehrpersonen in Sonderschulen, die einen Teil der SchülerInnen nach dem Lehrplan der Hauptschule/Neuen Mittelschule unterrichten, haben eine Unterrichtsverpflichtung von 21 Wochenstunden zu erfüllen, sofern die Zahl dieser SchülerInnen größer ist als die Zahl der SchülerInnen, die sie nach anderen Lehrplänen unterweisen. Im umgekehrten Fall umfasst die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 22 Wochenstunden. Wenn die Zahl der betreffenden SchülerInnen gleich groß ist, ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.4. Lehrpersonen an der Heilstättenschule haben eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 21 Stunden zu erfüllen, sofern das Ausmaß der Stunden, in dem sie SchülerInnen nach dem Haupt- bzw. Neuen Mittelschullehrplan unterrichten, zu Beginn des Unterrichtsjahres höher ist als das Ausmaß der Stunden, in dem sie SchülerInnen nach anderen Lehrplänen unterweisen. Im umgekehrten Fall umfasst ihre Unterrichtsverpflichtung 22 Wochenstunden. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.5. Das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung von Lehrpersonen, welche (auch neben dem regulären Unterricht) in der Integration bzw. in Integrationsklassen in unterschiedlichen Schultypen eingesetzt sind, richtet sich nach dem für die Schulart geltenden Ausmaß, in welcher sie mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden leisten. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.6. Die Unterrichtsverpflichtung von Sprachheillehrpersonen beträgt 22 Wochenstunden, von Beratungslehrpersonen 21 Wochenstunden.
- 2.3. Abweichungen von den Ober- und Untergrenzen des A- und B-Topfes der Jahresnorm (§ 43 Abs. 2 LDG 1984):
 - 2.3.1. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können die Unter- und Obergrenzen des A- und B-Topfes der Jahresnorm innerhalb dieser unter- oder überschritten werden. Die Gründe dafür sind insbesondere
 - a) die Betreuung der IT- Arbeitsplätze;
 - b) die Betreuung der Schulbibliothek;
 - c) die besondere Eignung einer Lehrperson für die Ausübung bestimmter pädagogisch administrativer Tätigkeiten.
 - 2.3.2. Wird die Obergrenze des A-Topfes (Unterrichtsverpflichtung) auf Grund der Lehrfächerverteilung oder der Diensterteilung überschritten, darf nur dann eine Überschreitung der Jahresnorm vorgesehen werden, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung des ord-

nungsgemäßen Schulbetriebs zwingend notwendig und nicht durch andere Maßnahmen vermeidbar ist.

- 2.3.3. Die Berechnungsbasis für die Festlegung einer Unter-/Überschreitung des A-Topfes (Unterrichtsverpflichtung) der Jahresnorm sind für Lehrpersonen
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) an Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Haupt-/Neuen Mittelschule geführt werden | 21 Wochenstunden |
| b) an Volksschulen und Sonderschulen | 22 Wochenstunden |
| c) für einzelne Gegenstände | 22 Wochenstunden |
| d) die als Beratungslehrpersonen tätig sind | 21 Wochenstunden. |

Hinweis:

Die Überschreitung der Unterrichtsverpflichtung zu den angeführten Zwecken ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erlaubt.

Wird für die Betreuung der IT- Arbeitsplätze und der Schulbibliothek die Unterrichtsverpflichtung unterschritten, empfiehlt es sich, pro einer Stunde Unterschreitung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung 66 Jahresstunden (dies entspricht dem A- und B-Teil einer Wochenunterrichtsstunde; $36 + 36 \times 5/6$) zusätzlich im C-Topf anzurechnen.

2.4. Ganztägige Schulform:

In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit (GLZ) als eine Stunde des A-Topfes. Die Abhaltung einer Stunde der individuellen Lernzeit (ILZ) gilt als eine halbe A-Topf-Stunde.

Der Einsatz in der ILZ bedarf der Zustimmung der Lehrperson.

2.5. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst (§ 8 Abs. 5 LVG):

Soweit es Blockungen und andere autonome Gestaltungsmöglichkeiten erfordern, darf bei Wahrung des Durchschnittswertes das Wochenstundenmaß (24 Wochenstunden, davon 22 Wochenstunden Unterrichtserteilung) in einzelnen Wochen unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um bis zu vier Wochenstunden über- oder unterschritten werden. Ein Einsatz von Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst in der ILZ ist derzeit gesetzlich nicht vorgesehen.

3. **Arbeitszeit der Schulleitung (§ 51 LDG 1984, § 14 LVG)**

Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Schemas Pädagogischer Dienst wurden Regelungen betreffend die Einrichtung einer Schulleitung getroffen, die unabhängig vom dienstrechtlichen Status der involvierten Lehrpersonen zur Anwendung gelangen. Eine Schulleitung ist demnach nur dann einzurichten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte (wobei die Schulleitung selbst nicht dazu zählt) in Vollbeschäftigungsäquivalenten mindestens 10 beträgt (jahresweise Betrachtung). In den übrigen Fällen hat die Personalstelle eine geeignete Lehrkraft zu betrauen. Eine volle Lehrverpflichtung entspricht hierbei einem Vollbeschäftigungsäquivalent; allfällige dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Lehrpersonen, die einer oder mehreren Nebenschule zugewiesen sind, sind die Stunden am jeweiligen Schulstandort zu veranschlagen (kein Stammschulprinzip). Stichtag ist jeweils der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.

Werden Lehrpersonen für die Schulleitung ausgewählt und ernannt bzw. bestellt oder mit der Schulleitung betraut, die nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen des Schemas Pädagogischer Dienst unterliegen, so gelten die Ausführungen unter Punkt 3.1. bis 3.3.. Für hiezu ausgewählte und bestellte oder betraute Lehrpersonen, die dem Schema Pädagogischer Dienst unterliegen, gelten die Ausführungen unter Punkt 3.4..

Hinweis: Für die Schulleitung gebührt eine Dienstzulage; der iSd § 14 Abs. 1 2. Satz LVG betrauten Schulleitung im Schema Pädagogischer Dienst jedoch nur, wenn die Zahl der der Schule zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

3.1. Jahresnorm:

3.1.1. Die Jahresnorm der Schulleitung setzt sich zusammen aus

A-Topf: Unterrichtsverpflichtung 720 Jahresstunden
 B-Topf: Vor- und Nachbereitung/Korrekturarbeiten..... 600 Jahresstunden
 sowie pädagogisch-administrativen Aufgaben aus der Leitung der Schule.

3.1.2. Der A-Topf der Jahresnorm (Unterrichtsverpflichtung) darf durch eine allfällige Betreuung der IT- Arbeitsplätze und der Schulbibliothek keinesfalls unterschritten werden. Gleich wie bei der Lehrperson berechnet sich der B-Topf der Jahresnorm aliquot dem Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung ("B ist gleich A mal 5/6"). Für die pädagogisch-administrativen Aufgaben ist keine gesonderte Aufschlüsselung erforderlich.

3.2. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung:

Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Pkt. 3.1.1 verringert sich bei der Schulleitung

3.2.1. von Volksschulen

- um 36 Jahresstunden für die Leitung;
- um 36 Jahresstunden für jede Klasse;
- um 36 Jahresstunden für 5-10 SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
- um 18 Jahresstunden für je weitere 1-5 solcher Kinder;
- um 36 Jahresstunden für mindestens 5 SchülerInnen im Bereich der Schuleingangsphase (zählen als Klasse);
- um 18 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.2. von Hauptschulen/Neuen Mittelschulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung,
- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;
- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.3. von Polytechnischen Schulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung;
- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;
- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.4. von Sonderschulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung,
- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;
- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.5. von Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik

- zusätzlich zu den in Pkt. 3.2.4 festgelegten Verminderungen um 54 Jahresstunden für je zwei im Zuständigkeitsbereich des Zentrums für Inklusion und Sonderpädagogik liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

Hinweis:

SchülerInnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ausschließlich wegen Sinnesbehinderung fallen in den Zuständigkeitsbereich des ZIS für Sinnesbehinderte am LZHS - Landeszentrum für Hör- und Sehbildung und dürfen daher keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Abzugsstunden der Schulleitung des Zentrums für Inklusion und Sonderpädagogik vor Ort finden. Sehrwohl jedoch sind sie bei der Berechnung nach Punkt 3.2.1. zu veranschlagen.

3.3. Freistellung der Schulleitung (§ 51 Abs. 6 ff LDG 1984):

Die Schulleitung von Schulen mit mehr als sieben Klassen ist von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung befreit. Sie trifft nur eine Vertretungspflicht (Suppliierverpflichtung), die sich nach der Anzahl der Klassen richtet und nur bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihnen obliegen würde, wenn sie nicht freigestellt wären, besteht.

Hiebei zählen auch als eine Klasse:

- zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen
- mindestens fünf integrativ in anderen Klassen der Grundstufe I unterrichtete Vorschulkinder an einer Volksschule.

Eine nach den vorstehenden Maßgaben bestehende wöchentliche Suppliierverpflichtung errechnet sich ungeachtet etwaiger Abwesenheiten der Schulleitung während einer Schulwoche. Sie besteht allerdings nur insoweit, als nicht unaufschiebbare Schulleitungsgeschäfte einem Suppliereinsatz entgegenstehen. Die diesbezüglich zu treffende Abwägung obliegt der Schulleitung.

3.4. Regelung für die Schulleitung im Schema Pädagogischer Dienst:

3.4.1. Wird bei Einrichtung einer Schulleitung eine Lehrperson im Schema Pädagogischer Dienst hierzu ausgewählt und bestellt, so ist diese sowohl von der Unterrichts- als auch von der Suppliierverpflichtung befreit.

3.4.2. Wird eine Lehrperson im Schema Pädagogischer Dienst mit der Schulleitung betraut, so ist die Ausübung der Leitungsfunktion der Unterrichtserteilung wie folgt gleichzuhalten:

- sechs Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte bis 4,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
- zwölf Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

Die Unterrichtsverpflichtung der mit der Leitung eines Zentrums für Inklusion und Sonderpädagogik betrauten Landesvertragslehrperson vermindert sich darüber hinaus für zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Zentrums für Inklusion und Sonderpädagogik liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen jeweils um 1,5 Wochenstunden.

Die Vertretungspflicht (Suppliierverpflichtung) der betrauten Schulleitung bleibt bestehen.

Hinweis:

Ist aufgrund der Anzahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräften in Vollbeschäftigungsäquivalenten eine Schulleitung einzurichten, kann eine Lehrperson, die dem Schema Pädagogischer Dienst unterliegt, für diese Funktion frühestens ab dem Schuljahr 2020/2021 ausgewählt und bestellt werden, da zuvor die gesetzlich notwendige Voraussetzung einer mindestens 6jährigen Berufserfahrung nicht gegeben sein kann. Eine Betrauung mit der Schulleitung ist jedoch auch für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst grundsätzlich ab sofort möglich.

4. **Diensteinteilung der Lehrpersonen**

4.1. Festlegung der Diensteinteilung:

Die unter Pkt. 1.2. genannten Töpfe der Jahresnorm werden unter Bedachtnahme auf die Anzahl der jeweils geführten Klassen und auf die im Lehrplan vorgesehene Stundentafel aufgeteilt. Die Jahresstunden des A-, B- und C-Topfes entsprechen der Dauer des Schuljahres. Für die Festlegung der Jahresstunden des C-Topfes stehen grundsätzlich pädagogische und organisatorische Aspekte im Vordergrund (vgl. Auswahlkatalog für C-Topf-Tätigkeiten des Landesschulrates für Salzburg).

4.2. Zuständige Organe:

4.2.1. Zuständigkeit der Schulleitung:

a) Die Schulleitung hat mit den Lehrpersonen ihrer Schule bis längstens 1. Oktober jeden Jahres eine schriftliche Dienstenteilung zu treffen.

b) Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, nämlich

- literarische Lehrpersonen
- Lehrpersonen für Werkerziehung,
- Integrationslehrpersonen,
- Sprachheillehrpersonen,
- Beratungslehrpersonen,
- Lehrpersonen für sinnesbehinderte Kinder
- Lehrpersonen für den muttersprachlichen Unterricht
- Lehrpersonen in Sonderverwendung
- landesvertraglich angestellte Religionslehrpersonen und pragmatische Religionslehrpersonen,

hat die Schulleitung der Stammschule im Einvernehmen mit den Schulleitungen der Nebenschulen die Dienstenteilung schriftlich zu treffen.

c) Für Lehrpersonen, die an der Pädagogischen Hochschule in Salzburg mitverwendet werden (§ 22 LDG 1984), hat die Schulleitung der jeweiligen Stammschule die Dienstenteilung festzulegen. Sie sind hinsichtlich der an Pflichtschulen bestehenden Verwendung wie Lehrpersonen mit herabgesetzter Lehrverpflichtung zu behandeln.

4.2.2. Die Dienstenteilung für Lehrpersonen, die als IT-BetreuerInnen eingesetzt sind, erfolgt, soweit es den Einsatz in dieser Funktion betrifft, durch die Abteilung 2. Der/Die für den Bezirk zuständige SchulreferentIn hat grundsätzlich die Dienstenteilung für Lehrpersonen der Lehrerreserve zu treffen. Davon abweichend kann er/sie jedoch für den Fall, dass die Lehrpersonen der Lehrerreserve für länger abwesende Lehrpersonen zugeteilt bzw. zur dauernden Dienstleistung einer Schule zugewiesen werden, die Schulleitung für zuständig erklären.

Bei der Einteilung sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (§ 9 Abs. 2 lit. b PVG) zu beachten (Herstellung des Einvernehmens mit dem Dienststellenausschuss).

4.2.3. Zuständigkeit der Kirchen/Glaubensgemeinschaften:

Die jeweils zuständige Kirche/Glaubensgemeinschaft hat für die kirchlich/glaubensgemeinschaftlich bestellten Religionslehrpersonen die Dienstenteilung zu treffen.

4.3. Vorgangsweise bei Streitigkeiten über die Dienstenteilung:

4.3.1. Wird bei der Festlegung der Dienstenteilung zwischen der Schulleitung und der Lehrperson bzw. dem Dienststellenausschuss (gemäß § 9 Abs. 2 lit. b PVG) kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit von der Schulleitung im Dienstweg der Abteilung 2 als sachlich zuständiger übergeordneter Dienststelle vorzulegen. Schriftliche Äußerungen des Dienststellenausschusses und der Schulleitung sind dem Vorlageakt anzuschließen.

4.3.2. Die sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organe nehmen mit dem Zentralausschuss der allgemein bildenden PflichtschullehrerInnen Beratungen auf; wird in Folge kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der/die LeiterIn der Abteilung 2. Gegebenenfalls können vor der Entscheidung Stellungnahmen der Schulaufsicht oder des/der für den Bezirk zuständigen Schulreferenten/in eingeholt werden.

4.3.3. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst:

Die Ausführungen unter den Punkten 4.1. bis 4.3. gelten für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst mit der Maßgabe, dass eine Aufteilung der zu erbringenden Arbeitszeit auf A-, B- und C-Topf entfällt. Im Rahmen einer Beauftragung durch die Schulleitung sind die Lehrpersonen in den unter Punkt 1.4. angeführten Tätigkeitsbereichen (Klassenführung, Mentoring [erst ab 01.09.2019], Verwaltung von Lehrmittelsammlun-

gen, Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene, Fachkoordination, Koordination an Neuen Mittelschulen, qualifizierte Beratungstätigkeit) im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden zusätzlich zur Unterrichtserteilung im Umfang von 22 Wochenstunden einzusetzen. (s. Ausführungen unter Punkt 1.4. und Erlass 1.19)

Die qualifizierte Beratungstätigkeit dient insbesondere der Beratung von SchülerInnen (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung, der vertiefenden Beratung der Erziehungsberechtigten (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten. Zielgruppe der qualifizierten Beratungstätigkeit sind daher in erster Linie SchülerInnen und Erziehungsberechtigte. Der Hauptbezug liegt auf der schulischen (Lern-)Entwicklung der SchülerInnen (zB Erlernen von Lern- und Arbeitstechniken - Stoffaufteilung, Lernmethoden, Zeitraster, Aufzeigen geeigneter Lernmethoden; vertiefende Beratung der Erziehungsberechtigten in Anlehnung an KEL-Gespräche - Eröffnen weiterführender Möglichkeiten, Vermittlung entsprechender Fachliteratur, Abgleich zwischen Selbst-, Lehrer- und Erziehungsberechtigten-einschätzung, Nahtstellenberatung, Vermittlung und Erörterung außerschulischer Diagnose/Beratung/Begleitung); nicht vorgesehen ist eine „quasi-therapeutische“ Beratung. Die qualifizierte Beratungstätigkeit ist je nach Anordnung in regelmäßiger oder in geblockter Form zu erbringen.

5. Mehrdienstleistungen und Supplierungen (§ 50 LDG 1984)

Vorbemerkung:

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung grundsätzlich entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer vier Wochen übersteigen wird. Ist jedoch eine Lehrperson im Schema Pädagogischer Dienst als Vertretung eingeteilt, ist der Lehrtätigkeitsausweis bereits dann entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Die Lehrperson kann über das Ausmaß der Jahresnorm nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verpflichtet werden. Bei freiwilliger Übernahme von Mehrdienstleistungen besteht keine Obergrenze.

5.1. Dauernde Mehrdienstleistungen:

5.1.1. Dauernde MDL ergeben sich, wenn

- mit der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Dienst-einteilung die höchste vorgesehene wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (vgl. Pkt. 1.2.1) oder das gemäß Erlass 1.60 festgelegte Stundenausmaß oder
- während des Schuljahres auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung (insbesondere durch Vertretung oder Förderkurs) das der Lehrperson zugewiesene Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird.

5.2. Einzelne Mehrdienstleistungen:

5.2.1. Einzelne Mehrdienstleistungen ergeben sich insbesondere durch

- die Vertretung der vorübergehend an der Erfüllung der lehramtlichen Pflichten gehin-derten Lehrperson oder
- die Erteilung einzelner Förderunterrichtsstunden und die Abhaltung von Kursen gemäß § 25 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962), wodurch das gemäß Lehrfächerverteilung festgelegte Stundenausmaß überschritten wird.

Hinweis:

Im Rahmen von Projektunterricht ist seitens der Schulleitung darauf zu achten, dass es bei der einzelnen Lehrperson zu keiner Überschreitung der Wochenunterrichtsverpflicht-

tion kommt (Abhilfe durch Studentenausch zwischen der am Projekt beteiligten Lehrkraft und jenen Lehrpersonen, welchen durch den Projektunterricht Stunden entfallen). Schulveranstaltungen sind ausschließlich im C-Topf zu veranschlagen (siehe jedoch auch Punkt 6.).

5.2.2. Da jede Lehrperson für Vertretungen im Rahmen der Jahresnorm 20 Stunden zu erbringen hat, sind für die Vertretung, sofern nicht Lehrpersonen der Lehrerreserve (1.), Lehrpersonen, die "Anstatt-Stunden" (siehe Pkt. 5.2.4.) zu erbringen haben (2.), oder die Schulleitung mit Supplierreserve (3.) zur Verfügung stehen, vor dem Entstehen von Mehrdienstleistungen jene Lehrpersonen heranzuziehen, die diese Stunden noch nicht erbracht haben. Die Vertretung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich um eine Fachsupplierung, Supplierung oder Beaufsichtigung handelt (§ 10 Schulunterrichtsgesetz).

5.2.3. Eine Vergütung für gehaltene Supplierstunden gemäß § 50 Abs. 4 LDG gebührt erst dann, wenn die gemäß § 43 Abs. 3 Z. 3 LDG zu erbringende Supplierverpflichtung für Vertretungen von 20 Jahresstunden (bzw. bei Herabsetzung der Jahresnorm/Teilbeschäftigungen das entsprechend niedrigere Stundenausmaß) überschritten worden ist.

Hinweis:

Grundsätzlich besteht bei Lehrpersonen an Haupt- und Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen ab der 22. Wochenstunde Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung, bei Lehrpersonen an Volks- und Sonderschulen sowie Lehrpersonen für einzelne Gegenstände ab der 23. Wochenstunde.

5.2.4. Ist eine Klasse aufgrund einer Schulveranstaltung oder Ähnlichem abwesend, hat die Lehrperson entfallene Stunden bei Bedarf als Supplierstunden ohne Einrechnung in die 20 Jahresstunden gemäß § 43 Abs. 3 Z. 3 LDG 1984 und ohne Anspruch auf Mehrdienstleistungsvergütung zu erbringen ("Anstatt-Stunden"). Diese Regelung gilt generell für alle Supplierungen innerhalb jener Woche, in der es zu einer Unterschreitung der normalen Wochenarbeitszeit kommt und erstreckt sich sowohl auf Stamm- als auch auf Nebenschulen.

Die Verrechnung dieser "Anstatt-Stunden" wird im Sokrates automatisch abgewickelt.

5.3. Einschränkungen bzw. Verbot betreffend Heranziehung zu Mehrdienstleistungen:

5.3.1. Lehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen nach Möglichkeit und wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen in einem geringeren Ausmaß für Einzelmehrdienstleistungen herangezogen werden als Lehrpersonen mit höherem Beschäftigungsausmaß.

5.3.2. Besteht eine Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984, dürfen Lehrpersonen lediglich im Rahmen ihres C-Topfes, jedoch nicht darüber hinaus zu Supplierungen herangezogen werden.

5.3.3. Werdende und stillende Mütter dürfen über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäß Punkt 2.1. hinaus nicht zu Mehrdienstleistungen (Einzel- und Dauermehrdienstleistungen mit Ausnahme der in der Jahresnorm bereits enthaltenen 20-stündigen Supplierverpflichtung im Rahmen des C-Topfes) herangezogen werden.

5.4. Supplierungen an Neuen Mittelschulen:

Der Suppliereinsatz von an Neuen Mittelschulen eingesetzten Bundeslehrpersonen ist auf die NMS-Jahrgänge beschränkt. Die Gesamtanzahl der wöchentlichen Supplierstunden einer Bundeslehrkraft darf ohne ihre Zustimmung ein Viertel ihrer wöchentlichen Gesamtunterrichtsverpflichtung nicht übersteigen. Bei gleichzeitiger Unterrichtsverteilung an einer Bundesschule ist selbstverständlich auf die Verfügbarkeit der Lehrperson zu achten. Sämtliche Suppliereinteilungen sind den gegenbeteiligten Schulstandorten mitzuteilen - es entscheidet das Zuvorkommen.

Bundeslehrpersonen können sowohl Stunden von Bundes- als auch von Landeslehrkräften supplieren. Stunden abwesender Bundeslehrpersonen dürfen nur dann durch Landeslehrpersonen suppliert werden, wenn diese alleine (also nicht im Teamteaching) unterrichten und der Unterricht ansonsten nicht aufrechterhalten werden könnte. Bei der Auswahl der Landeslehrperson ist die Supplierreihenfolge unter Punkt 5.2.2. zu beachten. Von Bundeslehrpersonen geleistete Supplierstunden sind zwecks Abrechnung der zuständigen Verrechnungsstelle zu melden.

Hinweis:

Für Bundeslehrpersonen können seitens des Landes keine Mehrdienstleistungen ausbezahlt werden.

5.5. Abgeltung der Mehrdienstleistungen:

5.5.1. Grundsätzlich wird jede Mehrdienstleistungsstunde auf der Basis von 1,30 % des Gehalts abgegolten.

5.5.2. Für Lehrpersonen mit herabgesetzter Jahresnorm beträgt die Mehrdienstleistungsvergütung 1,2 % des Gehaltes für eine Mehrdienstleistungsstunde bis zur Erfüllung der vollen Unterrichtsverpflichtung.

5.5.3. Für II L-Vertragslehrpersonen beträgt die Vergütung 1,92 % einer Jahreswochenstunde.

5.6. Zeitkonto:

Vollbeschäftigte pragmatisierte Lehrpersonen und Vertragslehrpersonen im Entlohnungsschema I L haben die Möglichkeit ein sogenanntes Zeitkonto einrichten zu lassen. Eine Lehrperson kann durch Erklärung bewirken, dass dauernde Mehrdienstleistungen oder über die Grenze von 20 Jahresstunden hinaus geleistete Supplierstunden in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern mit der zugrunde liegenden Zahl von Wochenstunden einem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Die Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.

Das angesammelte Guthaben auf dem Zeitkonto kann ab dem 50. Lebensjahr in Anspruch genommen werden und ist im Rahmen einer Herabsetzung der Jahresnorm für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100% zu verbrauchen. Da der Verbrauch immer mit einem Schuljahr beginnt, muss die lebensaltersmäßige Voraussetzung bereits zu Beginn des Verbrauchs-Schuljahres erfüllt sein. Im Schuljahr, in dem die Lehrperson in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.

5.7. Datenbereitstellungen (Genehmigungen):

Die Durchführung von Datenbereitstellungen (Genehmigungen) im Sokrates (Krankensstände, Sonderurlaube, personelle Maßnahmen, Datenbereitstellungen laut Bildungsdokumentationsgesetz usw.) stellt eine Dienstpflicht der Schulleitung dar.

Die MDL-Datenbereitstellung an die Abteilung 2 ist von der Schulleitung bis jeweils spätestens 10. des nachfolgenden Monats per Sokrates durchzuführen.

Die Bereitstellung des ersten Lehrtätigkeitsausweises (genehmigte Beschäftigung) an den/die für den Bezirk zuständige/n Schulreferenten/in hat durch die Schulleitung so rasch wie möglich, dh. in der ersten Schulwoche zu erfolgen. Die Beschäftigungssituation bzw. der Einsatz der Lehrpersonen soll unverzüglich nach Schulbeginn mit den vorläufigen Einsatzdaten abgebildet werden. Später auftretende Änderungen können jederzeit in einem Änderungs-LTA nacherfasst werden. Als spätester Genehmigungstermin durch die Schulleitung für den Erst-LTA gilt der 30.9. des Jahres.

5.8. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst:

Die Ausführungen unter den Punkten 5.1.-5.7. gelten für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst mit folgenden Maßgaben:

Lehrpersonen können ohne ihre Zustimmung aus wichtigen Gründen verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus regelmäßigen Unterricht im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen.

Dauernde Mehrdienstleistungen ergeben sich, wenn das Ausmaß von 24 Wochenstunden durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten überschritten wird. Für jede Unterrichts- oder Betreuungsstunde, mit der das Ausmaß von 24 Wochenstunden in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, gebührt eine prozentuelle Vergütung idHv 1,3% des Monatsentgelts. Steht im Vertretungsfall fest, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird und ist eine Lehrperson im Schema Pädagogischer Dienst zur Vertretung eingeteilt, ist die Lehrercherverteilung entsprechend abzuändern; es ergeben sich in diesem Fall dauernde Mehrdienstleistungen.

Es zählt zum Pflichtenkreis der Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst, vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. 24 Vertretungsstunden im Unterrichtsjahr sind ohne gesonderte Vergütung zu erbringen. Darüber hinaus gebührt für jede Vertretungsstunde eine Vergütung (Suppliervergütung). Bei Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die dem Ausmaß des Beschäftigungsausmaßes entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden. Für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, gebührt eine betragsmäßig festgelegte Vergütung von € 35 (Stand 08.09.2015).

Die Abhaltung von Förderstunden durch Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst ist pflichtenmäßig nicht erfasst, weshalb auch ein diesbezüglicher Mehrdienstleistungsanspruch nicht vorgesehen ist.

6. Schulveranstaltungen

6.1. Vertretung bei Schulveranstaltungen (§ 50 Abs. 7 LDG 1984):

Nimmt eine Lehrperson auf Anordnung der Schulleitung in Vertretung einer verhinderten Lehrperson an Schulveranstaltungen teil, gebührt bei Überschreitung der Jahresnorm eine MDL-Vergütung gemäß § 16 Gehaltsgesetz von höchstens zehn Stunden pro Tag. Die durch die Vertretung entfallenden Unterrichtsstunden und die damit verbundenen aliquoten Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie Korrekturarbeiten sind gegenzurechnen.

Beispiel:

Eine Lehrperson mit zwölfstündiger Wochenunterrichtsverpflichtung nimmt vertretungsweise an einer fünftägigen Schulveranstaltung teil.

Pro Tag zehn Stunden ergeben in Summe 50 Stunden. Davon werden zwölf Stunden aus dem A-Topf sowie $5/6 \times 12 = 10$ B-Topf-Stunden in Abzug gebracht. In Summe entstehen daher 28 MDL gemäß § 16 Gehaltsgesetz.

Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist.

6.2. Abgeltung:

Für die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung mit Nächtigung gebührt jeder die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehabenden Lehrperson eine Abgeltung.

Dem/Der LeiterIn einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung (mit und ohne Nächtigung) gebührt eine Belohnung.

6.3. Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst:

Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst gebührt für die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen (unabhängig einer Nächtigung), sofern sie die

pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 38 € pro Tag (Stand 08.09.2015).

Dem/Der LeiterIn einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung gebührt (unabhängig einer Nächtigung) eine Abgeltung von 187 € (Stand 08.09.2015).

7. Regelungen für Vertragslehrpersonen nach dem Entlohnungsschema IIL

Die obigen Bestimmungen gelten für Vertragslehrpersonen nach dem Entlohnungsschema IIL mit der Maßgabe, dass die Entlohnung auf Basis einer 23-stündigen Unterrichtsverpflichtung pro Woche erfolgt, was bedeutet, dass IIL-Vertragslehrpersonen, die mit 20 bis 22 Wochenstunden unterrichten, ein monatliches Entgelt des Entlohnungsschemas IIL für 23 Stunden pro Woche erhalten.

Auskünfte:

Bei allfälligen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der jeweils zuständigen Personalreferenten/in des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen in Verbindung zu setzen.